

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 6 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Absatz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes vom 14. April 1981 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zu Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 15. Dezember 1981 folgende Satzung beschlossen:

Die vorgenannte Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Gnarrenburg wurde durch Satzungen vom 18.12.1989, 29.06.1992 und 12.12.1994 geändert.

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Gnarrenburg wälzt die Abwasserabgabe, die sie
 - a) für Kleineinleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser
 - a) rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder
 - b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlambeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird.
Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

| | |
|--------------------|------------|
| ab 01. Januar 1981 | DM 4,80 |
| ab 01. Januar 1982 | DM 7,20 |
| ab 01. Januar 1983 | DM 9,60 |
| ab 01. Januar 1984 | DM 12,00 |
| ab 01. Januar 1985 | DM 14,40 |
| ab 01. Januar 1986 | DM 16,00 |
| ab 01. Januar 1989 | DM 20,00 |
| ab 01. Januar 1991 | DM 25,00 |
| ab 01. Januar 1993 | DM 30,00 |
| ab 01. Januar 1997 | Euro 17,90 |

 im Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 1981 in Kraft.

Gnarrenburg, den 15. Dezember 1981

gez. Otte
Bürgermeister

(L. S.)

gez. Donat
Gemeindedirektor

Erstverkündung: am 15.03.1982 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung: am 30.12.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung: am 30.09.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung: am 31.12.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.